



Jugendordnung des SV Illingen 1906 e.V.

§ 1 Name

Alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig sowie unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter des SV Illingen bilden die Vereinsjugend des Sportvereins Illingen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend möchte jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt sowie koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt bis zu drei Jugendvertreter in den Vereinsjugendausschuss. Die Vereinsjugendversammlung wird vom Gesamtjugendleiter einberufen. Sie dient außerdem zum Informations- und Meinungsaustausch zwischen Vereinsjugendausschuss und der Vereinsjugend.

§ 4 Jugendausschuss

(1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Vereinsjugendleiter
- dessen Vertreter
- Vertreter der Abteilungen, welche die jeweiligen Abteilungen in ihren Abteilungsversammlungen wählen. Sie haben als Abteilung nur eine Stimme bei Entscheidungsfragen im Jugendausschuss.
- bis zu drei Jugendvertretern

(2) Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter werden vom Vereinsjugendausschuss gemäß §13 der Vereinssatzung auf 2 Jahre gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Des Weiteren leitet er die Gesamtjugendsitzungen. Bei Verhinderung übernimmt seine Aufgaben der Vertreter.

(3) Aufgaben des Jugendausschusses:

1. Planung und Koordinierung der Jugendarbeit
2. Die Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung erfolgt mit einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vom Jugendausschuss. Es bedarf der Bestätigung durch eine einfache Mehrheit vom Hauptausschuss. Somit tritt die Änderung der Jugendordnung in Kraft.
3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Mitteln. Geführt wird die Jugendkasse von dem im Jugendausschuss mit einer einfachen Mehrheit gewählten Kassier. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Sie ist jährlich einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.